

Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Einhausen

Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Einhausen.
Für die Benutzung gilt folgende Ordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde überläßt mit Benutzungsvertrag das Bürgerhaus und die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Mieter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Verantwortlichen zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind vor der Benutzung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Das Gebäude und seine Einrichtungen sind zweckentsprechend zu behandeln und sachgemäß zu verwenden.

Benutzte Einrichtungen sind zu reinigen und auf ihren Platz zu stellen. Eine Entnahme oder auch nur vorübergehendes Entfernen von Mobiliar und Gegenstände sind ohne Genehmigung der Gemeinde nicht zulässig.

Das Hausrecht wird ausgeübt:

- grundsätzlich durch die Gemeinde Einhausen
- durch den Hausmeister
- durch den jeweils verantwortlichen Veranstaltungsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit

Im Bürgerhaus herrscht absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten. Alle Benutzer erkennen mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

2. Besondere Bestimmungen / Gebühren

2.1 Mit dem Mieter des Bürgerhauses wird ein besonderer Benutzungsvertrag abgeschlossen. Das Bürgerhaus kann zu folgenden Bedingungen gemietet werden:

Für Einhäuser Vereine, Parteien und Kirchen ist die Benutzung des Bürgerhauses kostenlos.

Bei Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Kirchen und Gruppierungen bei denen Eintrittsgelder verlangt werden oder eine gewerbliche Betätigung ausgeübt wird, ist eine Benutzungsgebühr nach Ziffer 2.2 zu entrichten.

2.2 Pro Nutzungstag fallen folgende Gebühren an:

1. Bei einer Nutzung von max. 2 Stunden:

Saal	17 €
Küche	11 €
Raum 1	5 €
Raum 2	8 €
Raum 3	8 €
Raum 4	8 €

3. Bei einer Nutzung von max. 6 Stunden:

Saal	51 €
Küche	33 €
Raum 1	15 €
Raum 2	24 €
Raum 3	24 €
Raum 4	24 €

2. Bei einer Nutzung von max. 4 Stunden:

Saal	34 €
Küche	22 €
Raum 1	10 €
Raum 2	16 €
Raum 3	16 €
Raum 4	16 €

4. Bei einer Nutzung von mehr als 6 Stunden:

Saal	68 €
Küche	44 €
Raum 1	20 €
Raum 2	32 €
Raum 3	32 €
Raum 4	32 €

Bereitstellung der ovalen Tischplatten (zusätzlich zu den Tischen) 3,00 €/je Tisch.

2.3 Bei Stornierungen innerhalb eines Tages vor Beginn der Veranstaltung werden die Benutzungsgebühren in voller Höhe fällig.

Bei Stornierungen innerhalb einer Woche vor Beginn der Veranstaltung werden die Benutzungsgebühren in Höhe von 50% fällig.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet der zuständige Sachbearbeiter.

2.4 Für Sondernutzung (z.B. Hochzeiten, Jahrgangsfestern, Geburtstage) mit Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungsarbeiten am Tag vor bzw. nach der Veranstaltung werden folgende Gebühren in Ziffer 2.2. erhoben:

- Aufbau am Vortag ab 14.00 Uhr **50%** der Benutzungsgebühr
- Aufbau am Vortag vor 14.00 Uhr **100%** der Benutzungsgebühr
- Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr 50% der Benutzungsgebühr
- Abbau am Tag nach der Veranstaltung länger als 14.00 Uhr 100% der Benutzungsgebühr

3. Nach Veranstaltungsende sind die benutzten Räume, Toiletten und Einrichtungsgegenstände (Tische, Gläser, Bestecke, Teller, Aschenbecher u.s.w.) zu reinigen. Die Übergabe und Übernahme des Geschirrs an den Verantwortlichen erfolgt durch den Hausmeister.

4. Bei allen Veranstaltungen hat der Mieter darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke reduziert und nachbarschaftsgerecht eingestellt wird. Der Mieter hat seine Gäste darauf hinzuweisen, daß beim An- und Abfahren die Nachbarn nicht in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden.

5. Die Einweisung für die Bedienung der Kaffeemaschine bzw. der Lautsprecheranlage erfolgt durch den Hausmeister bzw. durch die Gemeinde.

6. Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsverträge sowie der Benutzungszeiten. Er ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder die Benutzungsverträge weisungsberechtigt. Beschädigungen und besondere Vorkommnisse meldet der Hausmeister der Gemeinde.

7. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder deren Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über Sonderanträge.

9. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.

10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

11. Für Dauerbenutzer des Bürgerhauses gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Die Dauerbenutzer erhalten einen Schlüssel. Der Beginn der Benutzung ist dem Hausmeister zu melden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist zu kontrollieren, daß in allen Räumen die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Außerdem ist das Bürgerhaus ordnungsgemäß zu schließen.
- Das Abstellen von Geräten ist nur mit Sondergenehmigung der Gemeinde erlaubt.

12. Im Außenbereich dürfen nur die befestigten Wege benutzt werden.

13. Bei öffentlichen Veranstaltungen (Freier Zugang für Dritte) ist es untersagt sogenannte Alcopops (auch solche in Pulverform) anzubieten und zu verkaufen

Einhausen, 01.01.2014

Für den Gemeindevorstand

Bohrer
Bürgermeister